



Geschäftsbedingungen der Betreuungsangebote Schulkind- und Ferienbetreuung Blumberger Schulen

Der Gemeinderat der Stadt Blumberg hat am 29.06.2023 nachfolgende Geschäftsbedingungen beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Stadt Blumberg betreibt die Betreuungsangebote Schulkind- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Jahren bis zum Abschluss eines mittleren Bildungsabschlusses.
2. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 5 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots.
3. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten (Betreuungskräfte).

§ 2 Benutzerkreis

1. Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen und weiterführenden Schulen der Stadt Blumberg eingeschult sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
3. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Stadt Blumberg wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine der Blumberger Schulen besuchen und noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder von Alleinerziehenden, aus sozial schwachen Familien und Kindern, deren Eltern sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Betreuungsangebote Grundschulbereich:

a) Schulkindbetreuung für Halbtageschulkinder (HTB) an der Grundschule Eichberg und Ortsteilgrundschulen

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag mit einem Betreuungszeitrahmen je nach Schule von 7:30 Uhr bis 8:25 Uhr und von 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr. Die Betreuung kann für ein einzelnes Betreuungssegment (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Dauerhafte Buchung einzelner fester Wochentage ist nicht möglich. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

Baustein 1: Frühbetreuung (HTB)
Betreuungszeitrahmen: Mo. – Fr. von 07:30 Uhr - 08:25 Uhr
Baustein 2: Mittagsband (HTB)
Betreuungszeitrahmen: Mo. – Fr. von 11:45 Uhr - 13:30 Uhr

b) Schulkindbetreuung Ganztageschulkinder (GTS)

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag. Die dauerhafte Buchung einzelner fester Wochentage ist möglich. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

Baustein 1: Frühbetreuung (GTB)
Betreuungszeitrahmen: Montag - Freitag von 07:30 Uhr – 08:25 Uhr
Baustein 2GT: Mittagsband (GTB)
Betreuungszeitrahmen: Freitag von 12:30 Uhr – 13:30 Uhr
Baustein 3: Spätbetreuung (GTB)
Betreuungszeitrahmen: Montag bis Donnerstag von 15:20 Uhr – 16:30 Uhr
Baustein 4: Spätbetreuung 2 (GTB)
Betreuungszeitrahmen: Freitag von 13:30 Uhr – 16:30 Uhr

c) Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung findet nur an schulfreien Tagen (Ferien/Brückentage, Schließungstage der Schule) statt; Die Einrichtung Ferienbetreuung ist an maximal 30 Tagen pro Schuljahr geschlossen (sog. Schließungstage). Die Betreuung erfolgt

als durchgehendes, verlängertes Vormittags- oder Ganztagesangebot. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Darüber hinaus kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

Die Ferienzeiten und Schließungstage der Schulkindbetreuung werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, rechtzeitig mitgeteilt.

Ferienbetreuung

Betreuungszeitrahmen: an Ferientagen laut Ferienplan 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

2. Betreuungsangebote der weiterführenden Schulen:

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag. Die dauerhafte Buchung einzelner fester Wochentage ist möglich. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

Baustein 1: Frühbetreuung (GTB)

Betreuungszeitrahmen: Montag -Freitag von 07:30 Uhr – 08:25 Uhr

Baustein 2GT: Mittagsband (GTB)

Betreuungszeitrahmen: Freitag von 12:30 Uhr – 13:30 Uhr

Baustein 3: Spätbetreuung (GTB)

Betreuungszeitrahmen: Montag bis Donnerstag von 15:20 Uhr – 16:30 Uhr

Baustein 4: Spätbetreuung 2 (GTB)

Betreuungszeitrahmen: Freitag von 13:30 Uhr – 16:30 Uhr

§ 4 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
4. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.
5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachte Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 5 Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten keine Verpflegung seitens der Gemeinde. Bei Bedarf können die Kinder während der Betreuungszeit ihr Vesperbrot einnehmen bzw. kann für die Kinder gegen Entgelt ein Mittagessen gebucht werden. Das Angebot des Mittagessens in der Mensa BluSchu von 12:45 bis 13:30 Uhr von Montag bis Freitag ist von Betreuungskräften beaufsichtigt. Die Essenszeit pro Betreuungssegment wird jährlich per Informationsschreiben bekannt gegeben.

§ 6 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 7 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Bedingungen. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die Geschäftsbedingungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.

a) Betreuungsangebot Halbtags- und Ganztageschulkinder und Ganztagsbetreuung

Für diese Angebote gilt eine Anmeldefrist von 1 Monat vor Betreuungsbeginn. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist nur zum Monatsanfang möglich.

Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) gekündigt werden.

Grundschulbereich:

Bei Übertritt eines Kindes in eine weiterführende Schule zum Ende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsangebot automatisch.

Weiterführende Schulen:

Bei Verlassen der weiterführenden Schule endet das Betreuungsangebot automatisch.

b) Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“

Für die auf Dauer eines Schuljahres festgelegten Ferienbetreuungstage besteht eine Anmeldefrist von je 4 Wochen. Bei freien Kapazitäten gilt eine Anmeldefrist von 2 Tagen.

Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungseinheit gekündigt werden.

2. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
3. Bei einem Zahlungsrückstand der Benutzungsentgelte von mehr als 80 EUR kann das Kind ebenfalls vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen werden.
4. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie

bakterielle Ruhr;

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;

- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

5. Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage das Betreuungsangebot nicht besuchen, so ist das Betreuungspersonal rechtzeitig vor Betreuungsbeginn bzw. unverzüglich nach Betreuungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsentgelte für Fehltage erfolgt nicht.
6. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsentgelte gem. § 10 dieser Bedingungen erhoben.

§ 9 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

2. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entgelthöhe

1. Die Entgelte werden je Kind und Betreuungsangebot pro Monat erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Entgeltschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind der Gemeinde zu melden. Diese wirken sich in der Entgelthöhe, sofern sie ereignisbedingt sind (Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug, Reduzierung der Kinderzahl aus anderen Anlässen) ab dem Monat aus, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.

Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Entgeltschuldner mindernd auswirken (Geburt, Zuzug usw.) werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Entgeltfestsetzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, der dem Eintritt des Ereignisses folgt. Der Antrag ist an die Betreuungseinrichtung zu richten.

2. Höhe der Entgelte im Einzelnen:

2.1. Grundschulbereich:

a) Halbtageschulkinder (HTS):

Baustein 1: Frühbetreuung (HTB)				
Betreuungszeitrahmen:	Montag – Freitag von 07:30 Uhr - 08:20 Uhr			
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	29,00 €	27,00 €	24,00 €	20,00 €
Baustein 2: Mittagsband (HTB)				
Betreuungszeitrahmen:	Montag – Freitag von 12:00 Uhr – 13:30 Uhr			
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	27,00 €	25,00 €	22,00 €	20,00 €

--

Baustein 3: Komplettentgelt (HTB)				
Betreuungszeitrahmen:	Montag – Freitag Frühbetreuung + Mittagsband (HTB)			
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	56,00 €	52,00 €	46,00 €	40,00 €
Baustein 4: Tagesentgelt (HTB)				
Die Abrechnung erfolgt als Monatsentgelt auf Basis eines 4-Wochen-Monats				
Betreuungszeitrahmen:	Montag bis Freitag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr			
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Tagesentgelt	4,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €

b) Ganztageschulkinder und Ganztagesbetreuung (GTB):

Baustein 1: Frühbetreuung (GTB)				
Betreuungszeitrahmen:	Montag - Freitag von 07:30 Uhr – 08:20 Uhr			
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	29,00 €	27,00 €	24,00 €	20,00 €
Baustein 2GT: Mittagsband (GTB)				
Betreuungszeitrahmen:	Freitag von 12:00 Uhr – 13:30 Uhr			
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	5,00 €	5,00 €	4,00 €	4,00 €
Baustein 3: Spätbetreuung (GTB)				
Betreuungszeitrahmen:	Montag bis Donnerstag von 15:20 Uhr – 16:30 Uhr			
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie

Monatsentgelt	23,00 €	22,00 €	19,00 €	16,00 €
---------------	---------	---------	---------	---------

Baustein 4: Spätbetreuung 2 (GTB)				
Betreuungszeitrahmen: Freitag von 13:30 Uhr – 16:30 Uhr				
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	17,00 €	16,00 €	14,00 €	12,00 €
Baustein 5: Komplettentgelt GTSchule (Baustein 1-4)				
Betreuungszeitrahmen: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr (Schulpflicht)				
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	74,00 €	70,00 €	61,00 €	52,00 €
Baustein 6: Komplettentgelt GTBetreuung (Baustein 1-4)				
Betreuungszeitrahmen: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr (keine Schulpflicht)				
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsentgelt	139,00 €	132,00 €	114,00 €	100,00 €
Baustein 7: Tagesentgelt (GTB)				
Die Abrechnung erfolgt als Monatsentgelt auf Basis eines 4-Wochen-Monats				
Betreuungszeitrahmen: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr – 16:30 Uhr				
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Tagesentgelt	9,00 €	8,00 €	7,00 €	6,00 €
Baustein 8: Ferienbetreuung ganztags (GT)				
Betreuungszeitrahmen: an Ferientagen laut Ferienplan 07:30 Uhr – 16:30 Uhr				
	1-Kind-Familie	2- Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Tagesentgelt	16,00 €	15,00 €	13,00 €	12,00 €

2.2. weiterführende Schulen:

Für die weiterführenden Schulen werden die Sätze aus der Ganztagsbetreuung analog angewandt.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Benutzungsentgelte werden bei der erstmaligen Benutzung durch Rechnung festgesetzt. Bei der Erhebung der Entgelte gilt diese Rechnung so lange weiter, bis eine neue Rechnung ergeht.
3. Für das Betreuungsangebot wird die Entgeltschuld monatlich abgerechnet und ist jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes zur Zahlung fällig. Im Falle der Einzelveranlagung des Betreuungsentgelts ist das Entgelt sofort nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 12 Aufwand für Verpflegung

Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (wie Mittagstisch) werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 13 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsbedingungen treten am 01.09.2023 in Kraft. Die Geschäftsbedingungen der Schulkind- und Ferienangebote der Stadt Blumberg vom 01.09.2022 treten gleichzeitig außer Kraft.

Blumberg, den 29.06.2022

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.